

Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2012

KR-Nr. 71/2011

**4895**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 71/2011  
betreffend Ausbau der Hochspannungsleitung  
Samstagern–Zürich**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2012,

*beschliesst:*

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 71/2011 betreffend Ausbau der Hochspannungsleitung Samstagern–Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. Mai 2011 folgendes von den Kantonsräten Andreas Federer, Thalwil, Patrick Hächler, Gossau, und Willy Germann, Winterthur, am 7. März 2011 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Netzbetreiber beim geplanten Ausbau der Hochspannungsleitung Samstagern–Zürich zu verpflichten, das Leitungstrasse im Bereich von Thalwil (vor der Querung der Autobahn A3 von Westen nach Osten im Raum Gstalldenrain) bis zum Abspanngerüst Kilchberg erdverlegt zu realisieren.

*Bericht des Regierungsrates:*

Das Erstellen oder Ändern einer Starkstromanlage bedarf einer Plangenehmigung (Art. 16 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0)). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt; kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist jedoch zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 3 und 4 EleG).

Am 21. Januar 2011 genehmigte das Bundesamt für Energie (BFE) nach Anhörung des Kantons, verschiedener Bundesstellen und der Einsprecher das Plangenehmigungsgesuch bezüglich des Um- bzw. Neubaus der Gemeinschaftsleitung Samstagern–Zürich (Teilstrecke Horgenberg/Mast Nr. 34 [rund 400 Meter westlich des Weilers Wüeribach/Gemeinde Horgen] bis Abspanngerüst Kilchberg). Demgemäss darf die Gemeinschaftsleitung Samstagern–Zürich auf der genannten Teilstrecke als Freileitung erstellt werden.

Gegen diese Genehmigung wurde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, ein Entscheid steht noch aus.

Am 5. April 2011 fällte das Bundesgericht einen Entscheid zur Teilverkabelung einer Hochspannungsleitung in der Gemeinde Riniken AG. Es hielt darin fest, dass in der bisherigen Rechtsprechung für die Verkabelung von Hochspannungsleitungen hohe Anforderungen an die Schutzwürdigkeit des Gebiets gestellt worden seien. Dies habe auf der Einschätzung beruht, dass zu dieser Zeit Freileitungen aus technischer und energiewirtschaftlicher Sicht eindeutig die beste Lösung gewesen seien. Inzwischen seien Verkabelungen aufgrund technischer Fortschritte leistungsfähiger, zuverlässiger und kostengünstiger geworden. Dies mindere das Gewicht der gegen eine Verkabelung sprechenden Gründe und könne dazu führen, dass das Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung einer Landschaft von nur lokaler Bedeutung im Einzelfall überwiegen könne (vgl. BGE 137 II 266 E. 4.2, S. 276 f.). In seinem Entscheid weist das Bundesgericht jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dieser nicht ohne Weiteres auf andere Projekte übertragen werden kann. Vielmehr sei immer eine Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich (vgl. BGE 137 II 266 E. 7.2, S. 283).

Der Kanton hat im vorliegenden Verfahren keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Frage, ob die Teilstrecke der Gemeinschaftsleitung Samstagern–Zürich als Freileitung geführt werden kann oder verkabelt werden muss. Er hat diesbezüglich den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 71/2011 als erledigt abzuschreiben.

Die Präsidentin:  
Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:  
Husi